

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Hellma Optik GmbH Jena

I) Allgemeines

1. Für alle aus unseren schriftlichen Bestellungen hervorgehenden Lieferungen gelten grundsätzlich nur unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Liefer- und Einkaufsbedingungen unserer Kunden bedürfen unserer schriftlichen Anerkennung.
2. Der Inhalt unserer Auftragsbestätigungen oder sonstiger Bestätigungsschreiben gilt als vom Kunden gebilligt, wenn nicht bei uns innerhalb einer Woche nach Absendung (Datum des Poststempels, Fax-Datum bzw. E-Mail-Beleg) ein schriftlicher Widerspruch gegen das Bestätigte eingeht.
3. Für die von uns bereitgestellten Erzeugnisse, Konstruktionen, Formen, Muster, Leistungen, Abbildungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte vor.
4. Die in unseren Katalogen, Prospekten und Preislisten angegebenen Preise sind freibleibend und unverbindlich.
5. Unsere Angebote sind in Bezug auf Preis, Menge, Lieferzeit und Liefermöglichkeit freibleibend.
6. Falls in einem Angebot ausdrücklich auf mögliche Mehrstücke hingewiesen wird, sind diese nach der Fertigung vom Kunden zum Angebotspreis mit abzunehmen.
7. Bei unseren Lieferbedingungen gelten die Incoterms in der jeweils letzten Fassung.
8. Wir sind berechtigt, auch Aufträge mit Mindermengen abzuschließen.
9. Sofern wir einer Rücksendung ordnungsgemäß gelieferter Ware zustimmen, berechnen wir 7 % Verwaltungskosten.
10. In Sonderanfertigung hergestellte Artikel können von uns weder zum Umtausch noch zur Gutschrift zurückgenommen werden.

II) Zahlungsbedingungen

1. Die richtige Preisstellung erfolgt zu den am Tage der Lieferung gültigen Preisen. Die Preise verstehen sich ab Werk, Incoterms in der jeweils letzten Fassung, ohne Mehrwertsteuer, ausschließlich Verpackung, in Euro (EUR).
2. Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Forderungen nach Ablauf von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
3. Bei Zahlung innerhalb 14 Tagen gewähren wir 2 % Skonto, jedoch sind Rechnungsbeträge unter EUR 25,00 ohne Abzug zahlbar. Abweichende Skontoabzüge bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
4. Wechsel und Schecks werden nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einlösbarkeit angenommen. Die Entgegennahme von Wechseln bedarf der besonderen vorherigen Vereinbarung.
5. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, mindestens die üblichen Verzugszinsen unserer Hausbank zu berechnen.
6. Alle Kunden, welche nicht in laufender Geschäftsbeziehung mit uns stehen, werden per Vorauskasse oder Nachnahme beliefert.

III) Lieferung, Verpackung, Versand

1. Sämtliche Lieferungen erfolgen auf Gefahr und Rechnung des Käufers. Wir decken nur dann durchgehende Versicherungen, wenn diese ausdrücklich verlangt und deren Deckungswert angegeben wird. In Zweifelsfällen behalten wir uns vor, bei größeren Wertsendungen Versicherungen zu Lasten des Käufers abzuschließen.
2. Die Verpackungs- und Transportkosten gehen zu Lasten des Kunden.
3. Die angegebenen Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten, sind jedoch wegen der Gefahren und Eigenarten der Glasbearbeitung unverbindlich.
4. Fälle höherer Gewalt, Streiks, Aussperrung, Betriebsunterbrechungen, Betriebsstörungen, Mangel an Roh- und Betriebsstoffen und von uns nicht zu vertretende Nichtbelieferung durch unsere Zulieferer, verlängern die Lieferfrist und befreien uns von der Lieferpflicht, wenn die Lieferung dadurch unmöglich wird.

IV) Beigestellte Produkte

1. Beigestellte Produkte sind vom Kunden mit einer Prüfbescheinigung zu versehen. Darin bestätigt der Kunde, daß das beigestellte Produkt hinsichtlich Materialart, Abmessungen, Toleranzen und sonstigen Spezifikationen den Vereinbarungen entspricht.
2. Die Wareneingangsprüfung bei Hellma kann nur im Rahmen der uns vorliegenden Mess- und Prüfmittel erfolgen und entbindet den Kunden nicht von seiner Prüfbescheinigung.
3. Bei Nichtvorliegen einer Prüfbescheinigung übernehmen wir keine Gewährleistung für das beigestellte Produkt bzw. für den mit dem beigestellten Produkt hergestellten Artikel.
4. Beigestellte Produkte werden nach unserem Ermessen behandelt und gelagert, sofern keine speziellen Kundenanweisungen eine andere Behandlung vorschreiben.
5. Für Beschädigungen oder Verlust von beigestellten Produkten wird keine Gewährleistung übernommen.

V) Gewährleistung, Schadensersatz

1. Der Kunde hat die Lieferware sofort nach Erhalt im Rahmen der kaufmännischen Sorgfaltspflicht auf Mängel zu überprüfen und festgestellte Mängel innerhalb 1 Woche nach Erhalt schriftlich zu rügen, bzw. bei Transportschäden die entsprechende Tatbestandsaufnahme des Beförderers vorzulegen.
2. Bei Nichteinhaltung dieser Frist sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen.
3. Bei nachweisbaren Mängeln besteht lediglich Anspruch auf Ersatzlieferung in einwandfreier Beschaffenheit. Weitergehende Haft- und Schadensersatzpflicht unsererseits ist ausgeschlossen.
4. Alle Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden verfallen, wenn er die Lieferware unsachgemäß behandelt, bearbeitet oder ohne unsere Zustimmung Dritten zur Nachbesserung gegeben hat.
5. Rücksendungen sind nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung zulässig. Unsere Zustimmung zu einer Rücksendung aufgrund von einer Falschlieferung berechtigt den Kunden nicht zu einer Kürzung des Rechnungsbetrages. Unsere Gutschrift ist in jedem Falle abzuwarten.

VI) Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferware bleibt bis zu ihrer vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Wechsel und Schecks gelten erst bei Einlösung als Bezahlung unserer Forderung.
2. Der Kunde darf die Lieferware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang veräußern, wenn er nicht seine Ansprüche aus der Veräußerung vorher an Dritte abgetreten hat oder diese Ansprüche sonstwie belastet sind.
3. Der Kunde darf die Lieferware mit anderen Sachen nur verbinden oder zu anderen Sachen verarbeiten, wenn die anderen Sachen nicht mit Rechten Dritter belastet sind.
4. Im Falle der Verbindung der Lieferware mit einer anderen Sache oder Verarbeitung zu einer neuen Sache werden wir Miteigentümer dieser neu gebildeten Sache im Verhältnis des Kaufpreises unserer Lieferware.

VII) Erfüllung, Gerichtsstand

Der Vertrag gilt dann als erfüllt, wenn die Lieferung unser Haus verlässt. Für alle sich aus dem Kaufvertrag ergebenden Rechtsansprüche findet ausschließlich das deutsche Recht Anwendung. Der Gerichtsstand ist für beide Teile Jena, auch für Scheck- und Wechselklagen.